

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

44 (14.7.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 44.

Karlsruhe 14. Juli.

XX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 8. Juli.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Beschluß.)

Walchner: Alle die Gründe, die in der ersten und zweiten Discussion gegen den Verkauf der Eisenwerke vorgebracht worden sind, haben mich in meiner Meinung nicht im Mindesten schwankend gemacht, und es freut mich, daß ich ganz die nämliche Ansicht habe, wie der in technischen Dingen höchst erfahrene und sehr gründlich urtheilende Abg. Buhl. Ich will das früher Gesagte nicht wiederholen, sondern hauptsächlich auf die Einwendungen des Abg. Welcker Einiges antworten, indem dieser mir eine Inconsequenz nachgewiesen zu haben glaubt. Dieß läugne ich aber ganz und gar; denn in jener Schrift habe ich bloß davon gesprochen, daß man dem Bergbau Unterstützung zuwenden müsse, nicht aber dem Hüttenwesen. Zum Bergbau braucht man besondere Capitale, zum Bergbau ist eine besondere Kenntniß neben dem Capital nothwendig, für den Bergbau sind die Staatsprämien ausgesetzt. Wenn erwiedert wurde, daß in Sachsen gerade das Gegentheil von dem statt finde, was ich früher behauptet habe, weil dort bei Privaten das Eisenhüttenwesen so schlecht stehe; so nenne ich das Eisenwerk *Lauhammer*, das dem Grafen von *Einsiedel* gehört, als ein vorzügliches, und bemerke dabei, daß dort die Werke, an deren Betrieb die Regierung Antheil nimmt, beinahe noch übler stehen, als jene, die ganz in Privathänden sind. Ich führe als einfachen Beweis dafür nur den *Freiberger Bergkalender* von 1833 an, worin zu lesen ist, daß man durch die Fortschritte im Eisenhüttenwesen bereits dahin gelangt sey, daß man jetzt zum Ausschmelzen eines Zentners

Roheisen nur noch 33 Cubikfuß Kohlen brauche! Wir schmelzen auf unseren Eisenhütten den Zentner Roheisen mit 8 $\frac{1}{2}$ Cubikfuß Kohlen aus. Man kann Sachsen bei der vorliegenden Sache gar nicht anführen. Wenn man behauptet, daß solche Eisenwerke, die nicht mit Steinkohlen arbeiten, mit unseren Werken nicht wohl concurriren können, so habe ich ja angeführt, daß in der Schweiz, in Frankreich, in Nassau wirklich solche Werke bestehen, die, ohne Steinkohlen benützen zu können, mit uns concurriren, und es ist somit jene Behauptung factisch widerlegt. Daß man an den Eisenwerken ein gutes Mittel habe, um in den Zeiten der Noth schnell eine Geldsumme herbeizuschaffen, muß ich läugnen, und beklagen müßte ich unsern Finanzhaushalt, beklagen fürwahr unsere Finanzverwaltung, wenn sie in einem Nothfall darauf beschränkt wäre, Gelder von dorthier nehmen zu müssen. Jene Eisenwerke sind nicht so immobil; sie haben etwas sehr Bewegliches, etwas sehr leicht Zerförbares, und gewähren weitaus nicht jene Sicherheit, welche wahre liegende Güter, z. B. Forste geben, Waldungen, die fortwährend im Werthe steigen, und ich muß also auch in dieser Hinsicht die Inconsequenz läugnen, welche aus meinen Worten gezogen werden wollte. Nur da hat wohl der Staat die Aufgabe, selbst ein Gewerbe zu treiben, wo dazu Mittel nothwendig sind, die der Private nicht beibringen kann, wo Kenntnisse erforderlich sind, die der Private noch nicht besitzt, und darum bin ich auch gegen den Verkauf des Blei- und Silberwerks im Münsterthal, während ich für den Verkauf der Eisenwerke bin. Im Münsterthal besteht die einzige Blei- und Silberhütte im Lande, und der einzige streng nach bergmännischen Regeln betriebene Bergbau. Dort also können alle Privaten, die Blei- und Silberbergbau treiben, ihre Erze verhütten lassen; dort können alle Privaten leicht Unterricht und Anleitung erhalten, und von dort können sie

Arbeiter beziehen. Geht das Münsterthaler Werk in Privat-
hände über, dann werden die übrigen, durch die Staats-
prämie aufgemunterten, Blei- und Silberbergbau treibenden
Privaten, so lange sie keine eigene Hütte haben, deren Her-
stellung ein weiteres großes Capital erfordert, genöthiget
seyn, ihre Erze dem Besitzer des Münsterthals zu überlassen,
in dessen Hand es alsdann steht, die Erze zu übernehmen,
wie es ihm convenirt, oder sie gar nicht abzunehmen, und
er kann somit, wenn ihm der Bergbau eines Privaten eine
unangenehme Concurrnz bereitet, sich diese leicht vom Halse
schaffen, den Bergbau der übrigen Privaten zum Erliegen
bringen und diesen großen Schaden zufügen. Es ist sonach
bewiesen, daß der Münsterthaler Berg- und Hüttenbetrieb
nützlich auf den Bergbau der Privaten wirkt. Ein ganz an-
deres Verhältniß stellt sich bei den Eisenhütten heraus. Wenn
man von einem zu befürchtenden Monopol gesprochen hat,
so ist ja gerade der Staat in diesem Fall, indem er 2 fl. 5 kr.
Eingangszoll nimmt, und dadurch vorzüglich seine eigenen
Eisenwerke schützt. — Wenn man aber endlich noch die
Grundsätze der Humanität gegen den Verkauf der Eisenwerke
anwendet — ich wende selbst diese Grundsätze immer sehr
gerne an — so sehe ich gar nicht ein, durch was die Humanität
hier verletzt werden könnte. Jene Arbeiter werden, wenn sie
fleißige und brave Arbeiter sind, recht gut ihre Nahrung er-
halten, fortwährenden Verdienst haben, und jederzeit eine
humane Behandlung von den Privaten erfahren. Es ist ein
harter Vorwurf, meine Herren! wenn man sagt: die Arbeiter
würden von den Privaten übel gehalten, gequält, oder gar
wie Sklaven behandelt. Wenn man dafür einen Beweis aus
Norwegen herbeiholt, so antworte ich: jene Leute arbeiten bei
Werken, welche keine solche Concurrnz auszuhalten haben;
jene Werke liegen nicht in so bewohnten Gegenden, sie befinden
sich in einem nicht so constitutionellen Lande. Da ich also
auch von dieser Seite kein Bedenken habe, so kann ich meine
Meinung nur dahin aussprechen, daß ich für den Versuch
eines Verkaufs, somit für den Gesetzentwurf, in der von
der Commission vorgeschlagenen Weise, stimme.

Es wird hierauf der Gesetzentwurf nach dem Commis-
sionsantrage mittelst namentlichen Aufrufs zur Abstim-
mung gebracht, und mit 32 gegen 22 Stimmen ange-
nommen.

Marget bemerkt jetzt noch: Im Interesse der bei den
Eisenhütten angestellten Beamten und Arbeiter spreche ich
den Wunsch aus, daß der schwankende Zustand so kurz als

möglich seyn, und daher der Verkauf möglichst schnell statt
finden möchte. Ich glaube, daß die Werke nicht verkauft
werden, ob sich gleich die Kammer dafür ausgesprochen hat.
Allein es wird zu einer großen Beruhigung wenigstens für
die Arbeiter gereichen, wenn sie recht bald die Gewißheit er-
halten, daß sie in ihrer jetzigen Stellung verbleiben.

Finanzminister v. Böckh: Das Gesetz ist noch nicht ange-
nommen. Denn es gehört auch noch die Zustimmung der
ersten Kammer und der Regierung hiezu. Wenn es aber
wirklich zum Gesetz wird, so gebe ich Ihnen die Versicherung,
daß die Eisenwerke fort verwaltet werden, wie wenn sie nie
verkauft würden. Wir werden die Beamten behalten, die
wir gegenwärtig haben, und in keiner Beziehung wegen
eines möglichen Verkaufs zurücksetzen; allein ich zweifle auch
sehr, ob ein solcher Versuch gelingen werde. —

Der Präsident bringt hierauf folgende Zuschrift des
Buchhändlers Groos sammt deren beiden Beilagen zur
Kenntniß der Kammer:

An das

hohe Präsidium der zweiten Kammer.

Zu der Anlage erlaube ich mir, eine so eben erhaltene
Verfügung vorzulegen, wodurch mir der besondere Druck
der Motion des Herrn Abg. v. Kottel auf das strengste
untersagt wird, und bitte gehorsamt: „die obwaltenden
Hindernisse recht bald aus dem Wege zu räumen, da der Satz
der besagten Motion vollendet und zum Druck bereit ist;
auch wegen der Förderung der übrigen Arbeiten für die hohe
Kammer nicht lange stehen bleiben kann.“

Mit Hochachtung und Verehrung

Karlsruhe den 8. Juli 1833.

Ch. Th. Groos.

Karlsruhe, den 8. Juli 1833.

Großherzoglich Badisches Polizeiamt der Residenz, an
die Groos'sche Buchhandlung dahier.

Nr. 3295. Derselben wird in Beziehung auf rückstehend
abschriftliche hohe Ministerialweisung der Druck der von
Kottel'schen Motion, die Untersuchung des Zustandes des
Großherzogthums betreffend, anmit auf das strengste unter-
sagt.

Picot.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 6. Juli 1833.

Nr. 7746. Man veranlaßt das hiesige Polizeiamt, dafür
zu sorgen, daß der Inhalt der in der gestrigen Sitzung der
zweiten Kammer der Landstände von Hofrath v. Kottel
vorgetragene Begründung seiner Motion, die Ernennung

einer Commission zur Untersuchung des Zustandes des Großherzogthums betreffend, nicht in irgend einem in hiesiger Residenz erscheinenden öffentlichen Blatte zur Kenntniß des Publicums komme, oder einzeln gedruckt werde.

L. Winter.

Mördes nimmt das Wort: Da dem Secretariat besonders obliege, über den Fortgang des Drucks der Verhandlungen zu wachen, so halte er sich für verpflichtet, zu Befreiung dieses Mißverständnisses seine Ansicht über dieses Rescript auszusprechen. Ihm scheine, daß dieß bloß ein gegen den Buchhändler Groos gerichtetes Verbot sey, die Rotteck'sche Motion als gewöhnlichen Verlagsartikel ins Publikum zu bringen, könne sich aber nicht überzeugen, daß in diesem Rescripte zugleich ein Verbot des Drucks für die Kammer enthalten seyn solle.

Finanzminister v. Böckh wünscht, daß die Sache bis zur Anwesenheit des Chefs des Ministeriums des Innern verschoben werden möchte, indem er selbst gar keine Kenntniß von der Sache habe.

Der Präsident bemerkt, so viel er aus mündlichen Mittheilungen des Buchhändlers Groos wisse, sey diese Verfügung allerdings so verstanden, daß auch der Vorausdruck für die Kammer nicht statt finden soll.

v. Isstein: Dieß scheint nicht in dem Rescript zu liegen, und ich kann auch nicht glauben, daß das Ministerium des Innern einen Beschluß an die Polizei ergehen ließ, wodurch ein Kammerbeschluß annullirt würde. In keiner ständischen Kammer von ganz Deutschland wird so etwas erhört worden seyn, und ich nehme daher im Interesse der Regierung selbst an, daß sie nur die Bekanntmachung der Motion als Verlagsartikel verboten hat, wofür sie allerdings Entschuldigungsgründe haben könnte. Einen Beschluß der Kammer aber, den sie innerhalb der Grenzen ihrer Competenz gefaßt hat, durch die Polizei umzustößen, wäre etwas Unerhörtes.

Mördes: Im Zweifelsfall also dürfte der Vorausdruck kein Hinderniß erfahren.

Schaaff: Wir werden die Interpretation dem Buchhändler Groos überlassen müssen, denn er hat es zu beantworten, wenn er etwas thut, was nicht im Sinne der Regierung liegen sollte, und die Kammer wird bis zur nächsten Sitzung warten können, wo sie vom Herrn Staatsrath Winter Auskunft erhalten wird.

Afchbach: Groos hat uns dasjenige zu leisten, was er

uns zugesichert hat, und indem wir darauf dringen, nöthigen wir ihn, die Interpretation nachzusuchen.

Welcker: Ich bitte den Herrn Präsidenten, dafür zu sorgen, daß diese Erörterung mit dem Herrn Chef des Ministeriums des Innern möglichst bald vor sich geht. Denn wir Alle wissen, daß in den Nachbarstaaten unendlich viel weniger sorgfältige und weniger wohlabgewogene Vorträge mit Zustimmung der Regierungen gedruckt worden sind, und es wird daher kaum begreiflich seyn, daß eine solche mäßige Darstellung bei uns unterdrückt werden kann. Im Interesse der Regierung stelle ich also den Antrag, daß diese Sache möglichst bald über jeden Zweifel erhoben werde, indem es auf die Kammer und das Land einen Makel werfen würde, wenn man dieses duldet.

v. Rotteck: Da meine Motion, wie ich glaube, hinreichend begründet ist, und keiner weiteren Begründung bedarf, so wird allerdings der fragliche Befehl nicht anders zu verstehen seyn, als ihn die Abgeordneten Mördes und v. Isstein erklärt haben. Hätte der Befehl wirklich jenen andern Sinn, so wäre er selbst die allerstärkste Begründung meiner Motion.

Rnapp: Wenn die Regierung gewünscht hätte, daß der Druck nicht für die Kammer statt finden sollte, so würde ohne Zweifel ein Rescript an die Kammer ergangen seyn.

Winter v. H.: Ich habe zwar gelernt, an das Mögliche, nicht aber an das Unmögliche zu glauben. Ich glaube nicht, daß es die Absicht der Regierung ist, die Kammer unter Censur zu setzen. Sie hat den Druck beschlossen, und niemals sind die Beschlüsse der Kammer auf eine Art von Erwerb hinausgegangen. Uns kann es gleichgültig seyn, ob Groos besondere Abdrücke für das Publicum macht oder nicht, und es geht daher unser Beschluß auch nur darauf, daß die Mitglieder der beiden Kammern Exemplare erhalten. Dabei bemerke ich, daß ich hauptsächlich darum auf den Druck gedrungen habe, weil ich in der That nicht wüßte, wie ich mich vor meinen Committenten rechtfertigen wollte, daß ich nicht auf die Tagesordnung ohne weiters angetragen habe. Ich habe sogar im Sinne der Regierung gesprochen, und würde mich schämen, wenn ich jetzt diesen Beschluß fallen lassen sollte.

Nach kurzen weitem Debatten, an welchen Rutschmann, Schaaff, Winter v. H., Wolff, v. Rotteck, Bader, und v. Isstein Theil genommen, bemerkt der Präsident, daß kein Antrag vorgekommen, der Unter-

Stützung gefunden hätte, weshalb sich die Kammer vor der Hand damit beruhigen werde, daß sie die Besorgung des Weiteren mit dem Drucker und Verleger ihren Secretären überlasse.

Allgemeiner Zuruf: Allerdings! — Allerdings! —
Die Sitzung wird geschlossen, und die nächste auf Morgen angekündigt. —

XXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 9. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Inhalt: Petition von Dr. Jäckle. — Trefurt's Motion, über die Aufsicht über das Stiftungsvermögen. — Welcker's Bericht über das Gesetz, die Schwärmer betreffend. — Nischbach's Bericht über die Ertheilung von Zolprivilegien. — Rescript in Bezug auf den Beschluß der Kammer über v. Rotteck's Motion. — Schreiben des Staatsraths Winter, das Verbot des Druckes der v. Rotteck'schen Motion betreffend. —

Nach Eröffnung der Sitzung übergibt M a g g eine Petition des practischen Arztes Dr. Jäckle von Ueberlingen, und des Landchirurgen M a i e r daselbst, die Bildung einer ärztlichen Asscuranz im Großherzogthum Baden betreffend, und bemerkt dabei, dieser Gegenstand sey noch zu wenig allgemein bekannt, als daß er ohne Widerspruch überall gleichen Anklang finden dürfte. Uebrigens könnte diese Petition doch Veranlassung geben, über die Verbesserung des Zustandes der Aerzte im Großherzogthum überhaupt näher zu berathen, und darum empfehle er die Bitte der Petitionscommission zur besondern Berücksichtigung.

Trefurt besteigt die Rednerbühne zur Begründung seiner Motion auf Realisirung des zufolge des Art. 20 der Verfassungsurkunde erforderlichen Aufsichtsrechts der Stände über die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

Es ist ohne Zweifel eine der wichtigsten Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde, welche festsetzt, „daß das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihrem Zweck nicht entzogen werden dürfen.“ Es liegt darin zunächst eine Gewährleistung für die Erhaltung eines öffentlichen Vermögens, welches die wichtigsten Staatsbedürfnisse befriedigt; darin aber und in dem damit angeordneten Schutze der Stiftungszwecke liegt zugleich die beste Bürgschaft für

die Vermehrung dieser Gattung von Staatsvermögen; denn die, welche zur Wohlthätigkeit, zu gemeinnützigen Stiftungen geneigt sind, werden in dem Rechtsschutz, welchen die Verf. Urk. ihren Anordnungen zusichert, die beste Ermunterung, die kräftigste Unterstützung ihres menschenfreundlichen Sinnes finden. Allein das beste Gesetz ist noch nichts als ein todter Buchstabe. Damit es Wirksamkeit erlange, müssen Anstalten ins Leben gerufen werden, welche seine kräftige Handhabung verbürgen; und in dieser Beziehung scheint mir die Bestimmung des §. 67 der Verf. Urk., welche den Kammern das Recht der Beschwerde wegen Verwaltungsmißbräuchen gibt, für sich allein nicht zu genügen. Bleibt es dem blinden Zufall überlassen, den Kammern von Mißbräuchen in der Verwaltung der Stiftungen Kenntniß zu geben, so werden sie nur selten in den Fall kommen, solche rügen zu können; und dennoch glaube ich, daß es in dem Geiste unserer Verfassung und überhaupt in dem Zweck der guten Verwaltung eines constitutionellen Staates liegt, daß auch dieser Theil des größtentheils zu Staatszwecken bestimmten öffentlichen Vermögens einer geregelten Controle der Stände unterworfen werde. Was in dieser Beziehung auf allen bisherigen Landtagen über die Zweckmäßigkeit einer solchen Controle im Allgemeinen anerkennd gesagt wurde, scheint mir auch hier zu gelten; ich enthalte mich deshalb aller Ausführung und mache Sie nur auf unsere bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Mißbräuche in der Verwaltung des Stiftungsvermögens aufmerksam. Ich erinnere Sie an die auf allen Landtagen eingekommenen Beschwerden wegen stiftungswidriger Verwendungen von Stiftungsvermögen, und an die auf einem früheren Landtage von dem Abg. F e c h t wegen des Korker Schulfonds gemachten Motion. Von der am letzten Landtage durch den Abg. B o r d o l o wegen des Rastatter Lyceumsfonds gemachten Motion erwähne ich nur die Resultate: a) daß 15,500 fl. in den Jahren 1823 — 1825 auf den Seminariumsbau in Freiburg verwendet wurden; b) daß 38,000 fl. an die Universität dahin abgegeben wurden; c) daß 20,000 fl. Erlös aus dem Jesuitencollegiumsgebäude in Baden dem Lyceumsfond entzogen wurden; d) und daß von den Revenuen jährlich 1,100 fl. in die Regielasse der Großh. Kirchensection abgeliefert werden. Ich erwähne noch die Styrum'sche Stiftung, wegen welcher Sie am verwichenen Landtag von der Stadt Bruchsal eine Petition erhalten haben, welche Sie dem hohen Staatsministerium mit Empfehlung übergaben, und worauf die Ent-

schließung noch im Ausstand ist. Der Fürstbischof Styrum bestimmte nämlich in seinem 1796 errichteten Testamente ein Capital von 20,000 fl. als Fond für eine von den Jesuiten zu gründende Lehranstalt, wenn dieselben innerhalb 10 Jahren, von dem zu erwartenden Frieden an, wieder ins Leben treten sollten; auf den Fall aber, daß dieses nicht geschähe, verordnete er, daß das Capital vorerst zehn Jahre lang durch Beischlagung der Zinse vermehrt, und sodann der Ertrag des ganzen Capitals zur Errichtung von Freischulen in den dürftigsten Ortschaften des Hochstiftes unterhalb der Queich verwendet werden solle. Dieses Kapital wurde nun zwar seither in vorgeschriebener Art verwaltet, allein anstatt die Zinse der Stiftung gemäß zu verwenden, anstatt in den zum Theil sehr armen Gemeinden des Hochstiftes Freischulen zu errichten, anstatt der Intention des StifTERS gemäß, aus dem etwaigen Revenuenüberschusse die ärmlich besoldeten Lehrer des Bruchsaler Gymnasiums, welche das leisten, was der Stifter von den Jesuiten erwartete, besser zu stellen; statt alles dessen hat man 12,000 fl. auf die Schulen von Durlach und Karlsruhe verwendet, für welche zu sorgen niemals in der Absicht des StifTERS liegen konnte. Und soll ich Ihnen sagen, wie im Uebrigen die reichen Bruchsaler Stiftungen verwaltet wurden? Ich kann nur von dem Theil derselben sprechen, dessen Stiftungszweck Unterstützung der Nothleidenden ist. Diese Unterstützungen wurden häufig auf unzuverlässige Empfehlungen, mehr nach Gunst als nach festen Normen gegeben. So fehlte es nicht, daß arbeitsscheue, daß sogar wohlhabende Leute sich milde Gaben erschlischen, während die wirklich Bedürftigen, die im Elend Schmach tenden, oft ungehört blieben! Ich übergebe den Mißstand, daß man die Interimsrevenuen erledigter Pfarreien, deren Stiftungszweck stets ein örtlicher ist, in die Centralregiecase zieht, und daß in eben diese Kasse aus allen oder den meisten Stiftungen des Landes Beiträge fließen, mit welchen die Oberaufsicht der Staatsbehörde übertheuer bezahlt wird, und schließe mit der Bemerkung, daß ich wegen der bisherigen Mißbräuche, wegen der Eingriffe, welche die Fonds bereits erlitten haben, keinen Antrag stelle, weil ich das Vertrauen zu unseren Gerichten hege, daß sie, von den Betheiligten angegangen, gegen die unbefugten Besitzer oder gegen die Aufsichtsbehörden, welche sich die Eingriffe zu Schulden kommen ließen, nach der Strenge des Gesetzes entscheiden werden. Was dagegen die Sorge für die Zukunft angeht, so kann ich mich damit nicht beruhigen, daß die ge-

genwärtigen Vorsteher der Aufsichtsbehörden Männer von anerkannter, von ausgezeichnete Redlichkeit sind, sie sind Menschen und können deshalb irren, sie können von Andern ersetzt werden, welche unser Vertrauen nicht in gleichem Grade verdienen, ich muß deshalb auf eine Einrichtung dringen, welche unsere Kenntniß der Mißbräuche in diesem hochwichtigen Zweige der Staatsverwaltung nicht von dem Muth einzelner Rechnungsbeamten, oder andern gleich ungewissen Ereignissen abhängig macht, ich muß auf eine Einrichtung dringen, welche die Handhabung des §. 20 der Verfassungsurkunde nicht länger dem blinden Zufall überläßt, eine Einrichtung, welche den redlichen Beamten unterstützt, den unredlichen schreckt, und mit dem Schwert der Oeffentlichkeit Diejenigen zurückscheucht, welche gewissenlos genug sind, um die zum Trost der Unglücklichen bestimmte milde Gabe in Wohlbehagen zu verzehren, oder in Lüste zu verprassen!! Mein Antrag ist, die hohe Kammer möge eine Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog beschließen, in deren Folge künftig auf allen Landtagen belegte Nachweisungen über die Verwendung des Stiftungsvermögens uns zur Prüfung vorgelegt werden sollen.“

v. Dürheimb unterstützt die Motion mit aller Lebhaftigkeit. Denn er habe manche bittere Erfahrungen gemacht, die in ihm die Meinung begründeten, daß es nothwendig sey, zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, damit die milden Stiftungen verfassungsmäßigen Schutz erhalten.

Fecht: In keinem Zweige der Regierung haben sich so viele Mißbräuche eingeschlichen, als in diesem, und gerade in einem Zweige, wo die Folgen für den Armen, und für die heilsamen Anstalten, welche die frommen Vorfahrer für künftige Jahrhunderte gestiftet haben, so drückend werden. Ich unterstütze daher mit voller Ueberzeugung den Antrag des Abg. Trefurt.

Gerbel unterstützt ihn ebenfalls und trägt auf den Druck der Motion an.

Staatsrath Winter, während der letzten Bemerkungen in den Saal eingetreten, erwiedert: Ich habe hier im Allgemeinen von Mißbräuchen sprechen gehört, und möchte denn doch wissen, worin sie bestehen? —

Gerbel: Es ist von Mißbräuchen in der Verwendung des Stiftungsvermögens die Rede.

Schaaff: Wenn Herr Staatsrath Winter solche Mißbräuche erfahren will, so bin ich erbötig, ihm außer der Kammer dergleichen mitzutheilen! —

Rutschmann: Sie sind sehr zahlreich!

Es wird hierauf beschlossen, die Motion zur Berathung an die Abtheilungen zu verweisen, und sie dem Druck zu übergeben. —

Welcker berichtet hierauf über den Gesetzentwurf, das Verbot schwärmerischer Secten betreffend, und bringt Namens der Commission mehrere Verbesserungen in Vorschlag, welche in folgender neuen Redaction des Entwurfs zusammengestellt sind:

„§. 1. Schwärmer, welche entweder

- a) in organisirter Verbindung oder sonst in Folge getroffener Verabredungen handeln, und in solcher Verbindung zugleich
- b) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staates keine Folge schuldig zu seyn behaupten, welche ferner zugleich
- c) in Folge solcher Lehren die Erfüllung verfassungsmäßiger staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern, und welche zugleich
- d) hierdurch eine wirkliche Gefahr für den Staat oder die öffentliche Ruhe begründen,

werden, sofern sie zugleich Anhänger werden, mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu einem Jahr, sonst mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Monaten bestraft, vorbehaltlich der weiteren Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen verwickelt haben mögen.

§. 2. Die Strafen werden von den Hofgerichten erkannt. Die Einleitung, die gerichtliche Untersuchung zum Zwecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte, erfolgt nur auf die Requisition der betreffenden Kreisregierung.

§. 3. Die Strafen haben nur gegen Diejenigen Statt, bei welchen zuvor von den geistlichen und weltlichen Behörden zweckmäßige Belehrungen versucht waren, und gegen welche vorher die Polizeibehörden schon zweimal vergeblich polizeiliche Strafen als Besserungsversuche erkannt hat, wovon wenigstens die letzte in Gefängnißstrafe bestanden haben muß.

§. 4. Bei Denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes eine, wenn auch wiederholte polizeiliche Zurechtweisung (§. 2) erhalten haben, muß gleichwohl noch ein einmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die im §. 1 bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

§. 5. Gegen diejenigen, welche, nachdem die im §. 1 festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines

Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, so wie in einem andern Wiederholungsfalle, wenn auch nur einer der im §. 2 erwähnten Besserungsversuche gegen sie vorgenommen ist, die im §. 1 bestimmte Strafe auf das Neue erkannt und bis zum Doppelten erhöht werden.“ —

Utschbach erstattet den zweiten Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ertheilung von Zollprivilegien betreffend. Die Commission stellt folgende Anträge:

1) daß in Bezug auf den Termin der Privilegienverleihung der in der andern Kammer beschlossenen Aenderung, welche heißt: „Die Dauer eines Privilegii darf sechs Jahre nicht überschreiten,“ beigetreten werden könne;

2) daß dagegen in die von der ersten Kammer beschlossene Weglassung des in Art. 3 und 6 vorkommenden Zwischensatzes: „in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise“ — nur unter der Bedingung eingewilligt werde, daß aus dem Endsatze des von der ersten Kammer vorgeschlagenen Art. 3, welcher sagt: „sofern nicht vorher beide Kammern Einsprache dagegen erhoben haben“ — das Wort „beide“ wegbleibe, und durch das Wort „die“ ersetzt werde, und daß hiebei sich die zweite Kammer ihre aus den §§. 60 und 61 folgende Rechte durch Erklärung zu Protocoll vorbehalte. —

Beide Berichte sollen gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen discutirt werden.

Der Präsident bringt jetzt folgendes höchstes Rescript, welches ihm während der Sitzung zugekommen sey, und auf den über die Motion des Abg. v. Rotteck gefaßten Beschluß Bezug habe, zur Kenntniß der Kammer:

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem sich die zweite Kammer Unserer getreuen Stände in ihrer Dankadresse auf Unsere Eröffnungsrede eine über den Inhalt der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni v. J. beruhigende Zusicherung von Uns erbeten, und nachdem Wir hierauf diese Zusicherung mit einer keinem Zweifel Raum lassenden Bestimmtheit und mit der beigefügten Erwartung gegeben haben, daß die Kammer hierin ihre vollständige Beruhigung finden werde, konnten Wir in keiner Weise annehmen, daß irgend ein Mitglied dieser Kammer auf öffentlichem oder verdecktem Weg auf diesen Gegenstand zurückkommen werde, und mußten voraussetzen,

daß, wenn es gegen alles Vermuthen doch geschehen sollte, die Kammer im Vertrauen auf Unser gegebenes Wort unbedingt zur Tagesordnung übergehen werde. Unser Vertrauen ist getäuscht, und dieser Gegenstand auf eine Weise, die wir nicht näher bezeichnen wollen, abermals in der Kammer zur Sprache gebracht, darauf ein Vorschlag gemacht, und dieser zum Beschluß erhoben worden, der nach seiner zur Deffentlichkeit gelangten Fassung, sofern hierin auf die Dankadresse Bezug genommen ist, eine Mißachtung Unseres fürstlichen Wortes in sich schließt. Könnten Wir die Ueberzeugung haben, daß solche ursprünglich beabsichtigt gewesen, ja! hätten Wir nicht die vollständige Ueberzeugung, daß die Mehrheit der Kammer dem Vorschlag nur darum beigetreten sey, weil sie in der Meinung stand, daß er lediglich eine Beruhigung bei der von Uns ertheilten Zusicherung enthalte, was auch von einem großen Theil der Mitglieder öffentlich und von allen Seiten ausgedrückt worden ist, und könnte es endlich bei dem Gang der mündlichen Verhandlung nicht so leicht geschehen, daß ein Vorschlag mehr nach seinem Endzweck als nach der Wortstellung, die bei genauer Erwägung einen verschiedenen Sinn darbietet, aufgefaßt, und dadurch ein den Absichten zuwiderlaufender Beschluß herbeigeführt werde, so würden wir die Mittel zu ergreifen uns aufgefordert glauben, welche im andern Fall die Pflicht uns geboten hätte. Aber auch bei dieser Ueberzeugung sehen wir uns veranlaßt, den Nachsatz des gedachten Beschlusses, besagend:

„und die in letzterer ausgesprochenen Gesinnungen wiederholt dahin ausspreche, daß eine die Verfassung verletzende oder die verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse rechtlich nie geschehen könne“ — als mit den frühern Vorgängen unverträglich und ein wideriges Mißtrauen offenbarend, schlechthin ungeeignet zu erklären. Uebrigens haben Wir das Vertrauen zu Unsern getreuen Ständen, daß sie nunmehr sich mit den ihnen von Uns gemachten, das wahre Interesse des Landes berührenden Vortagen hauptsächlich beschäftigen, und ihre Berathung so beschleunigen werden, daß Wir mit dem letzten August dieses Jahres die Sitzung schließen können. Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzogl. Staatsministerium den 7. Juli 1833. Gez. Leopold. Contraignirt L. Winter. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs. Büchler.

Magg: Der Inhalt dieses höchsten Rescripts spricht in

Beziehung auf die Absicht des neuesten Kammerbeschlusses vollkommen meine Ueberzeugung aus. Meiner Abstimmung lag das unbedingte Vertrauen in die Worte des Fürsten, die in der Antwort auf die Dankadresse enthalten sind, zu Grund, und ich habe die Ueberzeugung, daß auch die Kammer, wenn nicht allgemein, doch in ihrer Mehrheit von dieser Absicht geleitet war, als sie jenen Beschluß faßte.

Viele Stimmen: Allerdings! — So ist's! —

Magg fährt fort: Bei dieser vielseitigen mit mir übereinstimmenden Erklärung bedarf ich keiner weitem Motive, um meinen Antrag zu begründen, der dahin geht, nunmehr über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen.

Vielstimmiger Ruf: Unterstützt! — Unterstützt! —

Welcker: Ich muß den entgegengesetzten Antrag stellen. Ich bin überzeugt, daß auch nicht ein Mitglied der Kammer bei jenem einstimmig gefaßten Beschluß nur entfernt die Möglichkeit geahnt hat, daß dabei irgend ein Mißtrauen in die königlichen Worte des Großherzogs zu Grunde liege, und gefunden werden könnte, und bedauere es tief, daß dieses Mißverständnis durch die Berichte über diese Sitzung entstanden ist. Obgleich aber von einem Mißtrauen nicht im entferntesten Sinne die Rede war, so hat doch jener Vorbehalt, der in dieser Sitzung gemacht wurde, nach der ausdrücklichen Erklärung sehr vieler Redner nicht bloß und allein den Charakter, der ihm in diesem Rescript beigelegt ist, sondern es herrscht auch in dieser Hinsicht ein Mißverständnis. Wollten wir nun unter diesen Umständen die nothwendige richtige Ansicht der Sache feststellen, so würden wir in eine Discussion kommen, die so schnell nicht beendet werden könnte. Auf jeden Fall würde es sehr unangemessen seyn, in Beziehung auf ein mit dem Namen des Großherzogs unmittelbar versehenes Rescript so improvisirt und ohne genaue und sorgfältige Berathung eine Erklärung zu geben. Ich muß also durchaus darauf antragen, daß dieses Rescript an die Abtheilungen verwiesen werde.

Viele Stimmen: Unterstützt! — Unterstützt! —

Schaaff: Ich habe den Antrag des Abg. Merk, der später von der Kammer zum Beschluß erhoben wurde, unterstützt, und aus der Rede, womit ich meine Unterstützung begleitet habe, ging offenbar hervor, daß ich nichts Anderes wollte, als mich vertrauensvoll an die Zusicherungen des Großherzogs anschließen, die mir vollkommene Beruhigung gewähren mußten. Wenn nun der Beschluß der Kammer

andere interpretirt werden will, so ist dies wenigstens, was meine Stimme betrifft, ein Mißverständnis. Denn ich wollte nichts Anderes darein gelegt wissen, als daß die Kammer sich der Erklärung, die wir vom Throne gehört haben, anschließe, und ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Magg.

Winter v. H.: Ich kann mir durchaus nicht begreiflich machen, wie es möglich war, dem Beschluß der Kammer eine Deutung dieser Art zu geben, wie sie gegeben zu werden scheint. Ich hatte nicht von ferne einen Gedanken von Mißtrauen in die Worte des Großherzogs, als ich den Antrag des Abg. Merk unterstützte. Meine Meinung war bloß die, zur Tagesordnung über zu gehen, und die Motion zu beseitigen, weil ich glaubte, daß die Regierung und die meisten Mitglieder der Kammer dieses selbst wünschen werden, und weil mir schien, daß zu einer nähern Erwägung aller in der Motion vorgetragenen Gegenstände wenigstens jetzt nicht die rechte Zeit sey. Ich muß aber gestehen, daß ich den Antrag des Abg. Magg darum nicht unterstützen kann, weil mir darin eine Art von Zugeben irgend eines Mißtrauens zu liegen scheint. Um für jetzt nicht näher in die Sache einzugehen, und weil ich wünsche, daß wir auf derselben Bahn der Eintracht, des Friedens, der Liebe und des Vertrauens ruhig beharren, unterstütze ich den Antrag des Abg. Welcker.

v. Tscheppé: Die Absicht, die wir bei dem Beschlusse hatten, ist allerdings deutlich. Schon in der geheimen Sitzung habe ich mein volles Vertrauen in die Worte des Großherzogs auf unsere Dankadresse ausgesprochen, und mit denselben Gesinnungen bin ich am 5. wieder in die Kammer gekommen, und habe nichts Anderes aussprechen wollen, als daß ich im Vertrauen auf die gegebenen Zusicherungen hin zur Tagesordnung übergehen könne, indem ich durchaus keine Besorgniß hegte, daß der Großherzog je im Sinne habe oder zugeben werde, daß die Verfassung verletzt werde. In den Aeußerungen, die in der Kammer selbst gefallen sind, in den Motiven des Abg. Merk, zu Unterstützung seines Antrags, habe ich nichts Anderes gefunden, als daß bloß das Vertrauen gegen den Großherzog ausgesprochen werden wolle. Allein bei näherer Prüfung, bei den Aeußerungen, die man außer diesem Hause hörte, muß ich gestehen, daß der Beschluß, wie er in dem Protocoll steht, und in der Zeitung bekannt gemacht wurde, doch einer verschiedenen Interpretation fähig ist, und daß die Bezugnahme auf die Dankadresse, worin Besorgnisse ausgesprochen worden sind, also die Wiederholung dieser Besorgnisse in Verbindung mit dem Ausdruck des Vertrauens mir unschicklich und widersprechend scheint. Eben deshalb aber, weil wenigstens unsere Absicht nicht zweifelhaft seyn kann, finde ich eine weitere Erörterung der Sache nicht nothwendig, und unterstütze daher den Antrag des Abg. Magg.

v. Notteck: Ich bin nicht mit dem Abg. Magg einverstanden. Denn ich halte den Vorschlag des Uebergangs zur Tagesordnung auf ein von dem Großherzog in einer so wichtigen Sache erlassenes Rescript nach meinem Gefühl selbst der schuldigen Ehrerbietung zuwiderlaufend. Ueber ein Rescript des Großherzogs kann die Kammer nicht zur Tagesordnung übergehen, sondern es ist ein Beschluß darüber zu fassen, oder irgend eine Erklärung zu geben, möge sie auch bestehen, worin sie wolle. Es ist der Würde des Großherzogs und seiner Erhabenheit, so wie auch der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht angemessen, und mit der Würde der Kammer nicht verträglich, hier zu improvisiren. Was wir hier beschließen, erklären oder thun, ist von großer Wichtigkeit für das Land, und es wird die öffentliche Meinung sehr wohl dasjenige prüfen, erwägen und streng beurtheilen, was wir hier thun oder nicht thun. Von Improvisiren kann hier nicht die Rede seyn, und es muß also der Gegenstand an die Abtheilungen verwiesen werden. Gesezt wir wollten hier eine Erklärung geben, die eine Abänderung unseres frühern Beschlusses ausspricht oder involvirt, so wäre damit ein schlimmer Grundsatz ausgesprochen, indem dann gesagt wäre, daß in einer folgenden Sitzung ein Beschluß, der in einer frühern förmlich genehmigt wurde, abgeändert werden könne, was doppelt bedenklich ist, wenn in einer spätern Sitzung weniger Mitglieder anwesend sind, als früher, und gerade diejenigen nicht da sind, von denen der Beschluß, der gefaßt wurde, als Antrag ausging, oder besonders unterstützt wurde. Der Abg. Merk insbesondere, der die Fassung, die von uns zum Beschluß erhoben worden ist, in Antrag gebracht hat, ist nicht hier. Wenn man uns auf Beispiele hinweisen wollte, wornach erst kürzlich in der Kammer eines großen Landes ein Beschluß abgeändert wurde, der in einer frühern Sitzung gefaßt worden ist, so besteht hier keine Aehnlichkeit der Verhältnisse, und damals war der erste Beschluß von einer sehr kleinen Zahl gefaßt, das Haus war nicht zum vierten Theil vollzählig, und so konnte wohl in der spätern Sitzung bei vollem Hause der Beschluß abgeändert werden. Will man aber den Vorschlag machen, daß wir unsern Beschluß interpretiren oder erklären sollen, so ist dieß höchst bedenklich und schwer. Hier ist ein Factum. Der Beschluß ist im Protocoll und liegt dem Publicum vor Augen, und kann nicht mehr geändert werden. Jeder für sich mag diesen Beschluß interpretiren oder erklären, wie er nach seinen persönlichen Ansichten will. Aber das ist nicht möglich, daß die Kammer ihn auslegt. Sie kann nicht den Sinn, die Absicht und Bedeutung interpretiren, die diese Erklärung haben soll. Das ist bloß Sache des Individuums. Jeder Einzelne in der Kammer müßte etwa aufgerufen werden, um seine Erklärung zu Protocoll zu geben, welchen Sinn er mit den Worten des Beschlusses verbunden habe. Was aber auch überall geschehen möge, es ist keine Sache des Improvisirens! — Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Welcker, dieses Rescript an die Abtheilungen zu verweisen.

(Fortsetzung folgt.)